

Antrag A 7

zur 14. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller: Kreisverband Ennepe-Ruhr



Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

1 **Überarbeitung der neuen Fassung des Landespersonalvertretungsgesetzes** 2 **(LPVG)**

3
4 Die MIT fordert eine Überarbeitung des neuen LPVG. Das neue LPVG, welches seit
5 18.07.2011 in Kraft getreten ist, darf keine Benachteiligungen von qualifiziertem
6 Personal fördern.

7
8 Ebenso fordert die MIT die Aufhebung der zwanghaften Einbindung des
9 wissenschaftlichen Personalrats (WPR) bei Einstellungen, welche das neue LPVG
10 vorschreibt.

11
12 **Begründung:** Die Landesregierung in NRW hat damit eines der kompliziertesten
13 Personalgesetze in Deutschland verabschiedet, welches an Universitäten und
14 anderen Forschungseinrichtungen erhebliche Probleme provoziert.

15
16 Das neue LPVG sieht vor, dass der wissenschaftliche Personalrat (WPR) von nun an
17 sämtlichen Einstellungen von wissenschaftlichen Hilfskräften (ab BA-Abschluss),
18 wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n und von Lehrbeauftragten mit mehr als vier
19 Stunden pro Woche (SWS) zustimmen muss. Gleichzeitig werden die Einstellung von
20 Mitarbeiter/inne/n ohne deutsche Staatsangehörigkeit komplizierter. Dies bedeutet
21 erhebliche Mehrarbeit sowohl für die Verwaltung als auch für den WPR und erfordert
22 sowohl längere Vorlaufzeiten als auch Änderungen in den bisher üblichen
23 Arbeitsverträgen.

24
25 Bislang war es jedem Einzustellenden selber überlassen, ob der WPR bei seiner
26 Einstellung eingeschaltet werden sollte oder nicht. Der nun durch das LPVG
27 vorgegebene Zwang ist nicht nachvollziehbar, da nun jedem Bewerber an einer
28 Universität in NRW auferlegt wird, den WPR mit einschalten zu müssen, dies auch

29 dann, wenn der Bewerber dies ausdrücklich nicht wünscht oder nicht Mitglied des
30 WPR ist. Diese Regelung gilt sowohl für Neueinstellungen als auch für Einstellungs-
31 verlängerungen bzw.- änderungen.

32
33 Das neue LPVG benachteiligt qualifizierte Studierende (mit Bachelor) in einem
34 erheblichen Maße, da diese nur mit Einschalten des WPRs angestellt werden
35 können. Die schnelle und kurzfristige Anstellung von gerade diesen Studierenden
36 erlaubte bisher die Betreuung von Lehre und Studierenden an den Universitäten in
37 NRW. Diese „Jobs“ waren bei Studierenden sehr begehrt, um ihr Studium
38 finanzierbar zu gestalten.

39 Das Gesetz ist eindeutig darauf ausgelegt, die Qualifikation „Bachelor“ als Abschluss
40 zu disqualifizieren. In der Praxis wird eine Anstellung von Studierenden mit Bachelor
41 nun erschwert. Dies steht im Widerspruch zu einer Qualifikation als solcher.
42 Unqualifizierte Studierende (ohne Bachelor) werden durch das LPVG bevorzugt,
43 indem deren Einstellungsverfahren vereinfacht gestaltet ist.

44
45 **Votum der Antragskommission: Annahme unter Streichung des zweiten**
46 **Absatzes des Beschlussvorschlages**